

**Kriterien Bahnhofsbuchhandel, Stand Januar 2006****Vorbemerkungen**

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs können von den Verlagen zu Bahnhofsbuchhandelskonditionen beliefert werden, soweit diese Verkaufsstellen den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind.

Personenbahnhöfe des Eisenbahnverkehrs sind dabei solche, die dem Fernverkehr- oder dem überörtlichen Schienenverkehr dienen.

Die Belieferung zu Bahnhofsbuchhandelskonditionen setzt darüber hinaus die Erfüllung der nachstehenden Anforderungen voraus:

**1. Betriebszeiten**

Eine Bahnhofsbuchhandlung muss an sämtlichen Tagen des Jahres geöffnet sein. Betriebsferien und Schließungen an Feiertagen sind ausgeschlossen.

Die Öffnungszeiten werden von dem Vermieter festgesetzt und betragen in der Regel mindestens 100 Stunden pro Woche, jedoch nicht weniger als 90 Stunden pro Woche, wenn dies der relevanten Zuglage entspricht.

**2. Sortiment**

Eine Bahnhofsbuchhandlung muss sich in ihrem äußereren Erscheinungsbild eindeutig als Verkaufsstelle mit Schwerpunkt Presseerzeugnisse darstellen. Die Angebotsfläche für das Presse- und Buch-Sortiment muss mindestens 70% der gesamten Fläche betragen. Die Bahnhofsbuchhandlung stellt sicher, dass der Charakter einer Fachverkaufsstelle für Presseerzeugnisse durch das ergänzende Beisortiment nicht beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich ist eine Bahnhofsbuchhandlung dazu verpflichtet, jedem neuen Presseerzeugnis den Zugang zum Markt zu öffnen. Im Angebot ist ein verkäufliches ZZ-Vollsortiment - mindestens jedoch 1.000 sichtbar im Angebot befindliche Titel - zu führen.

**3. Umsatz**

Die Bahnhofsbuchhandlung erzielt wesentliche Teile am Gesamt-Umsatz aus dem Verkauf von Presseerzeugnissen.

**4. Ladeneinrichtung**

Die Bahnhofsbuchhandlung gewährleistet eine zeitgemäße, verkaufsgerechte Ladeneinrichtung, um die Präsentation des ZZ-Sortiments über den Angebotszeitraum sicherzustellen.

**5. Datentransfer**

Die Bahnhofsbuchhandlung nimmt an den anerkannten Verfahren KR und ISPC in der jeweils für den Bahnhofsbuchhandel gültigen Fassung teil.

## **6. Verfahrensvorschriften**

Der Betreiber der Bahnhofsbuchhandlung, der in der Regel das Alleinvertriebsrecht für Presse auf dem jeweiligen Betriebsgelände erhält, hat den Nachweis über die Erfüllung aller Kriterien zu erbringen. Bei mehreren Verkaufsstellen des Pächters auf diesem Betriebsgelände ist die Erfüllung der Kriterien von mindestens einer Verkaufsstelle erforderlich.

Wird der Nachweis über die Erfüllung der Kriterien nicht erbracht, kann die Direktbelieferung frühestens 12 Monate nach Feststellung enden.

### **Erläuterungen zu den Kriterien Bahnhofsbuchhandel**

- a.) Wenn die Kriterien zu Ziffern 1 bis 5 insgesamt erfüllt sind, können Verkaufsstellen von Verlagen auch dann zu Bahnhofsbuchhandelskonditionen beliefert werden, wenn diese Verkaufsstellen auf Flughäfen liegen.
- b.) Voraussetzung für die Direktbelieferung ist nicht, dass die Bahnhöfe von der Deutschen Bahn AG betrieben werden, erforderlich ist der Betrieb des Schienenverkehrs mit regionaler oder überregionaler Bedeutung.
- c.) Bahnhofsbuchhändler, die Verkaufsstellen in Einkaufszentren oder Shopping-Malls auf Bahnhöfen betreiben, können zu Bahnhofsbuchhandelskonditionen beliefert werden, wenn die Lage der Verkaufsstelle des Einkaufscenters auf die Versorgung der Reisenden ausgerichtet ist.